



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

04. April 2023 · Beschluss 82-2023
0.5.4 Parlamentarische Vorstösse
IDG-Status: öffentlich

Anfrage 8811; Philipp Gehrig, FDP; Pensionskassenguthaben und Sozialhilfe – Handhabung in der Stadt Kloten; Antwort

Am 14. Februar 2023 reichte der Gemeinderat Philipp Alex Gehrig folgende Fragen an den Stadtrat ein:

- Gehe ich Recht in der Annahme, dass die Stadt Kloten von Sozialhilfebezüglern nicht verlangt, ihr PK-Guthaben zu beziehen zwecks Rückerstattung bezogener Sozialhilfeleistungen?
- Unter welchen Umständen verlangt die Stadt Kloten den Vorbezug von PK-Guthaben zur Vermeidung oder Reduktion der Sozialhilfebezüge?
- Wie beurteilt der Stadtrat die Vor- und Nachteile des Vorbezugs von PK-Guthaben zu diesem Zweck?

Antwort des Stadtrates

Grundsätzliches:

Der Sozialdienst der Stadt Kloten richtet sich nach den SKOS-Richtlinien, nach den Vorgaben des Kantons Zürich, zusammengefasst im kantonalen Behördenhandbuch und dem kommunalen Behördenhandbuch, erlassen durch die Sozialkommission.

Antworten zu den Fragen:

- a) Gehe ich Recht in der Annahme, dass die Stadt Kloten von Sozialhilfebezüglern nicht verlangt, ihr PK-Guthaben zu beziehen zwecks Rückerstattung bezogener Sozialhilfeleistungen?

Ja diese Annahme ist richtig. Es erfolgt keine Rückerstattung von Sozialhilfe aus dem PK-Guthaben, da dieses für das Leben im Alter zu verwenden ist.

Kantonale Behördenhandbuch, Kapitel 9.5.02

Sozialhilferechtliche Behandlung der Barauszahlung von BVG Leistungen

Ausgelöstes Guthaben der gebundenen Vorsorge ist für den aktuellen und zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden. Aus den betreffenden Mitteln kann daher grundsätzlich keine Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe verlangt werden (SKOS-Richtlinien, Kapitel D.3.3 Erläuterungen b). Die (vorzeitige oder ordentliche) Auszahlung eines BVG Guthabens ist letztlich auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführen und begründet daher keine Rückerstattungspflicht von rechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen im Sinne von § 27 SHG.

- b) Unter welchen Umständen verlangt die Stadt Kloten den Vorbezug von PK-Guthaben zur Vermeidung oder Reduktion der Sozialhilfebezüge?

Auch hier orientiert sich der Sozialdienst an den Vorgaben der SKOS, des Kantons und der kommunalen Richtlinien.

Behördenhandbuch der Stadt Kloten:

Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a) Leistungen der 2. Säule und der Säule 3a gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen (SKOS E.2.5)

Guthaben aus Freizügigkeitspoliceen oder aus Freizügigkeitskonten können auf Begehren in folgenden Fällen ausbezahlt werden:

- Frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen BVG-Alters
- Bei Zusprechung einer ganzen IV-Rente (wenn Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist)
- Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland
- Aufnahme einer anerkannten selbständigen Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich haben sozialhilfebeziehende Personen ihre Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und der Säule 3a gleichzeitig mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente herauszulösen. Diese Guthaben gelten als liquides Vermögen und müssen für den zukünftigen Lebensunterhalt verwendet werden.

Ob die Anzehung auslösbarer Freizügigkeitsguthaben schon früher erfolgen soll (frühestens 5 Jahre vor Erreichen des BVG-Alters) hängt von der individuellen Situation der sozialhilfebeziehenden Person ab und kann im Einzelfall im Sinne einer Auflage vom Sozialdienst verlangt werden. Für eine Durchsetzung der Auflage ist ein rekursfähige Verfügung notwendig.

Kantonalen Behördenhandbuch, Kapitel 9.5.02.:

4. Sozialhilferechtliche Behandlung von Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge

4.1. Grundsätzliches

Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und der Säule 3a gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen. Die Freizügigkeitsordnung sieht vor, dass Guthaben aus Freizügigkeitspoliceen oder aus Freizügigkeitskonten frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des BVG-Rentenalters ausbezahlt werden. Ebenso wird auf Begehren das Guthaben ausgelöst, wenn die Inhaber/-innen der Policeen bzw. Konten eine ganze IV-Rente beziehen und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert haben. Massgebend sind die im Einzelfall geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen.

4.2. Zeitpunkt der Auslösung

Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und der Säule 3a sind zusammen mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente herauszulösen (SKOS-Richtlinien, Kapitel D.3.3 Abs. 3). Der Lebensunterhalt ist ergänzend zur AHV- bzw. IV-Rente mit dem ausgelösten Guthaben zu bestreiten. Um die Zielsetzung der 2. Säule (Sicherung der gewohnten Lebenshaltung in Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV) nicht zu tangieren, hat die Anzehung nicht früher zu erfolgen. Das gilt auch für Kapitalguthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a).

Eine vorzeitige Auslösung von Altersguthaben der beruflichen Vorsorge zur Vermeidung von Sozialhilfeleistungen ist auch dann zumutbar, wenn z.B. im Zeitpunkt des BVG-Rücktrittsalters hinreichende finanzielle Mittel zu erwarten sind, oder wenn infolge einer unheilbaren Krankheit dieses Alter nicht erreicht werden dürfte. Ein Vorbezug von Freizügigkeitsleistungen kann auch dann verlangt werden, wenn im Zeitpunkt des Rentenbezugs die Berechtigung für Zusatzleistungen bestehen wird.

Praxis in Kloten

In der täglichen Praxis weisen wir die Klienten (5 Jahre vor AHV-Vorbezug) auf die Möglichkeit des BVG-Bezugs hin. Wie oben erwähnt, kann aber ein Vorbezug nicht grundsätzlich gefordert, bzw. verfügt werden. In der Regel rechtfertigt sich der Vorbezug bei unseren Klienten nicht, da weder hinreichende finanzielle Mittel vorhanden sind, noch eine unheilbare Krankheit dies rechtfertigen würde.

Zwei Jahre vor Erreichen des regulären Pensionsalters wird bei allen Sozialhilfebeziehenden der Stadt Kloten der AHV-Vorbezug verlangt und die Klienten für den Bezug von Zusatzleistungen angemeldet. In jedem Fall muss dann auch das PK-Guthaben bezogen werden. Die Klientinnen und Klienten werden zu diesem Zeitpunkt von der Sozialhilfe abgelöst. In ganz seltenen Fällen kann dies nicht vollzogen werden, da bei den Zusatzleistungen ein Vermögensverzehr eingerechnet wird.

c) Wie beurteilt der Stadtrat die Vor- und Nachteile des Vorbezugs von PK-Guthaben zu diesem Zweck?

Zwei Jahre vor dem regulären Rentenantritt wird der Vorbezug der AHV- und PK-Rente generell eingefordert. Das Ziel ist die Sozialhilfebezüger damit von der Sozialhilfe abzulösen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine Ablösung in die wirtschaftliche Unabhängigkeit zwei Jahr vor der ordentlichen Pensionierung fast unmöglich wird.

Ein Bezug der PK-Guthaben früher als diese zwei Jahre macht nur dann Sinn, wenn sich genügend Alterskapital angehäuft hat. Dieses angesparte Kapital müsste dann den Lebensbedarf für die nächsten 20-30 Jahre (je nach Lebenserwartung) abdecken. Dies setzt voraus, dass das ausbezahlte Kapital auch entsprechend angelegt und verwendet wird. Ein solch früherer Vorbezug von PK-Guthaben birgt immer das Risiko der Altersarmut. Wird dies vernachlässigt, so fallen dann hohe Kosten bei den Zusatzleistungen an.

Im Falle von Sozialhilfebeziehenden ist diese Gefahr noch grösser und kann den Rückfall in die Abhängigkeit der Sozialhilfe nach sich ziehen. Daher muss bei der Anwendung einer früheren Vorbezugsregelung genau abgewogen werden, wie sich die Lebenserwartung entwickelt, um daraus die Schlüsse für einen Vorbezug und damit das Einsparen auszahlender Sozialhilfeleistungen, bzw. Ergänzungsleistungen zu berechnen. Dies muss immer für jeden Fall individuell beurteilt werden. Dies tun wir in Kloten aktuell bei adäquatem Vermögen oder bei einer unheilbaren Krankheit. Statistisch gesehen kann diese Regelung nicht einmal bei 5% der Fälle angewendet werden.

Mitteilungen an:

- Philipp Alex Gehrig, Gemeinderat FDP
- Gemeinderat
- Mitglieder Sozialkommission

Für Rückfragen ist zuständig: Elsbeth Fässler, Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit

STADTRAT KLOTEN


René Huber
Präsident


Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: -5. April 2023